



«Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Eidgenössische Volksinitiative – im Bundesblatt veröffentlicht am 25.04.2023

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.



Weitere Informationen,
Unterschriftenbögen sowie
Video in Gebärdensprache
www.inklusions-initiative.ch



PLZ:		Politische Gemeinde:		Kanton:		Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift		
1						
2						
3						

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

Graue Felder nicht ausfüllen. Ablauf der Sammelfrist: 25.10.2024

Senden Sie diese Liste bitte teilweise oder vollständig ausgefüllt sofort an: Inklusions-Initiative, Postfach 528, 9430 St. Margrethen

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: a Marca-Kaba Hadja Fatim, Le Genève 2, 2950 Courgenay; Alijaj Islam, Albisriederstr. 182a, 8042 Zürich; Boner Barbara, Mühlebachweg 5, 3280 Murten; Carniel Denise, Via Cimitero 4, 6500 Bellinzona; Dahir Ahmed Suad, Badenerstr. 84, 8952 Schlieren; de Riedmatten Raphaël, Rue du Simplon 11, 1006 Lausanne; Duvanel Laurent, A.M. Piaget 9, 2300 La Chaux-de-Fonds; Eggimann Sina, Glärnischstr. 3, 8640 Rapperswil; Flach Beat, Im Fahr 18, 5105 Auenstein; Graf Maja, Unter der Fluh 22, 4450 Sissach; Graf Daniel, Dammerkstr. 44, 4056 Basel; Gysi Barbara, Marktgasse 80, 9500 Wil; Hanselmann Heidi, Obstadtstr. 23, 8880 Walenstadt; Huber Hurni Karin, Gschwaderweg 21, 8610 Uster; Kuonen-Kohler Verena, Av. du Tirage 5, 1009 Pully; Ladner Peter, Ahornstr. 62, 9000 St. Gallen; Leuenberger Simone, Ortschaftswabenstr. 11, 3043 Uettiligen; Lohr Christian, Alleeweg 10, 8280 Kreuzlingen; Mizrahi Cyril, Rte Grand-Lancy 100, 1212 Grand-Lancy; Münger Claudine-Sachi, Buchenstr. 84, 8212 Neuhausen; Roth Franziska, Dürrbachstr. 60, 4500 Solothurn; Schena Luana, Föhrenstr. 6, 8200 Schaffhausen; Simmen Georg, Hintere Gasse 6, 6491 Realp; Vincenz-Stauffacher Susanne, Flurstr. 2, 9030 Abtwil; von Falkenstein Patricia, Angensteinerstr. 19, 4052 Basel; Weichelt Manuela, Oberwiler Kirchweg 17, 6300 Zug; Wyssmann Rémy, Sigriststr. 22, 4566 Kriegstetten

..... Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen. sfm1

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 8a² Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.

² Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

¹ SR 101

² Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung.



GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

B

50840571
000096

DIE POST



Inklusions-Initiative
Postfach 528
9430 St. Margrethen



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi